

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/764 –

Leistungsbetrag Pflegehilfsmittel

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemiische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen im März 2021 den Leistungsbetrag für Pflegehilfsmittel temporär von bislang 40 Euro auf 60 Euro erhöht (§ 40 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)). Hiermit sollte sichergestellt werden, dass in Anbetracht der pandemiebedingt global erhöhten Nachfrage nach den entsprechenden Produkten (u. a. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe) und den einhergehenden Preisentwicklungen den erhöhten hygienischen Anforderungen mit einer ausreichenden Versorgung mit Pflegehilfsmitteln entsprochen werden kann.

Der temporär erhöhte Leistungsbetrag war befristet bis zum 31. Dezember 2021. Die Situation in diesem Bereich ist nach wie vor angespannt und viele Akteure inklusive des GKV (Gesetzliche Krankenkassen)-Spitzenverbands (https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/hilfsmittel/2022_01_13_HiMi_Empfehlungen_Corona_Version_1.12.pdf; <https://www.bvmed.de/de/bvmed/presse/pressemeldungen/corona-pandemie-bvmed-unterstuetzt-gkv-spitzenverband-bei-erhoehter-pflegehilfsmittel-verguetung>) sahen die Notwendigkeit, die Vergütung von maximal 60 Euro zu verlängern, um die Versorgung mit den notwendigen Produkten weiter sicherzustellen. Auch der Pflegerettungsschirm, in dem die Erhöhung des Betrages von 40 auf 60 Euro zuerst geregelt war, wurde inzwischen pandemiebedingt bis zum 31. März 2022 verlängert. Eine Verlängerung der Regelungen für die Pflegehilfsmittel ist jedoch nicht erfolgt. Damit die Versorgungssituation gewährleistet bleibt, hat nun auch der GKV-Spitzenverband als Vertragspartner der Leistungserbringer rückwirkend die Aussetzung der Vertragspreise festgesetzt (https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/richtlinien_und_empfehlungen/richtlinien_und_empfehlungen.jsp).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die vorliegende Anfrage bezieht sich auf den Leistungsbetrag für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel nach § 40 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Dieser war temporär, erstmals mit Wirkung ab dem 1. April 2020 durch § 4 Satz 1 der Verordnung zum Ausgleich COVID-19-bedingter finanzieller Belastungen der Zahnärztinnen und Zahnärzte, der Heil-

mittelerbringer und der Einrichtungen des Müttergenesungswerks oder gleichartigen Einrichtungen sowie zur Pflegehilfsmittelversorgung (COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung – COVID-19-VSt-SchutzV), von bis zu 40 Euro auf bis zu 60 Euro monatlich erhöht worden. Die Regelung einer entsprechenden Erhöhung des Leistungsbetrags wurde mehrfach verlängert. Sie ist nunmehr zum 31. Dezember 2021 ausgelaufen. Damit gilt seit dem 1. Januar 2022 wieder der reguläre Leistungsbetrag von bis zu 40 Euro im Kalendermonat.

Der Leistungsbetrag für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel war vorübergehend erhöht worden, um die im Zuge der COVID-19-Pandemie – besonders zu deren Beginn – stark angestiegenen Preise für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, insbesondere für Schutzmasken und Desinfektionsmittel, auszugleichen. Dadurch wurde die Versorgung mit derartigen Produkten im häuslichen Bereich vorübergehend besonders unterstützt.

In Bezug auf die von den Fragestellern angesprochene Aussetzung der Vertragspreise im Bereich der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel ist darauf hinzuweisen, dass die Leistung nach § 40 Absatz 2 SGB XI nach Wahl der Anspruchsberechtigten entweder als Sachleistung oder als Kostenerstattung bezogen werden kann. Im Rahmen der Kostenerstattung reichen die Pflegebedürftigen die Belege für von ihnen selbst beschaffte Pflegehilfsmittel zur Erstattung ein; hierbei sind die Pflegebedürftigen nicht an Vertragspartner oder Vertragspreise der Pflegekassen gebunden. Für die Erbringung als Sachleistung vereinbaren die Pflegekassen mit den entsprechenden Leistungserbringern hingegen die Vertragspreise. Durch § 4 COVID-19-VSt-SchutzV war bestimmt worden, dass diese Vertragspreise nicht neu verhandelt werden mussten, solange der Höchstleistungsbetrag von bis zu 60 Euro monatlich nicht überschritten wurde. Die Leistungserbringer konnten so eine Vergütung von bis zu 60 Euro im Kalendermonat beanspruchen, ohne dass es einer aufwändigen Änderung der Verträge nach § 78 Absatz 1 SGB XI bedurft hätte. Diese Verfahrensvereinfachung hat der GKV-Spitzenverband aktuell für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 fortgeführt, allerdings nunmehr bezogen auf den Leistungsbetrag von bis zu 40 Euro monatlich.

In der von den Fragestellern zitierten Quelle https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/richtlinien_und_empfehlungen/richtlinien_und_empfehlungen.jsp führt der GKV-Spitzenverband dazu aus: „Aufgrund der pandemiebedingt weiterhin zu verzeichnenden Preisschwankungen und -differenzen bei zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln erklärt der GKV-Spitzenverband als Vertragspartner der Leistungserbringer, dass die Vertragspreise rückwirkend ab 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 weiterhin nicht angewendet werden müssen. Da mehrere Leistungserbringer bereits signalisiert haben, auf Basis einer solchen Preisflexibilisierung eine bedarfsgerechte Versorgung im Rahmen der nunmehr geltenden 40 Euro sicherstellen zu können, haben GKV-Spitzenverband und Pflegekassen damit gemeinsam eine situationsgerechte Lösung auch zum Wohle der Pflegebedürftigen gefunden.“

Die Bundesregierung wird die weitere Preisentwicklung im Bereich der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel im Blick behalten und im Rahmen der weiteren Reformvorhaben in der Pflege etwaigen Regelungsbedarf prüfen.

1. Welche Effekte und Nutzen hat die Anwendung von Pflegehilfsmitteln auf die Versorgungsqualität, insbesondere hinsichtlich der Hygiene und zur Verringerung des Infektionsgeschehens in der ambulanten Versorgung?

Pflegehilfsmittel unterstützen die Versorgungsqualität in der Pflege, indem sie zur Erleichterung und Unterstützung pflegerischer Maßnahmen oder zur Linde-

rung von Beschwerden beitragen. Ihr Einsatz ermöglicht in vielen Fällen auch eine selbständigere Lebensführung. In der COVID-19-Pandemie dient die regelmäßige und sachgerechte Nutzung einiger zum Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel, beispielsweise von Desinfektionsmitteln oder Einmalhandschuhen, insbesondere auch der Prävention von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

2. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, in welchem Maß und ggf. welche Pflegehilfsmittel in Anspruch genommen werden?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Informationen vor, in welchem Maß oder welche Art Pflegehilfsmittel in Anspruch genommen werden. Eine Sonderauswertung des GKV-Spitzenverbandes zeigt für das Jahr 2020 die stärksten Verbrauchsanstiege bei Einmalhandschuhen, Mundschutz und Desinfektionsmitteln.

3. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, inwiefern sich die Inanspruchnahme von Pflegehilfsmitteln mit der COVID-19-Pandemie verändert hat?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Informationen vor, inwiefern sich die Art der Inanspruchnahme von Pflegehilfsmitteln mit der COVID-19-Pandemie verändert hat. Festzustellen ist allerdings ein starker Ausgabenanstieg bei den zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln von rund 222 Mio. Euro im Jahr 2019 auf rund 590 Mio. Euro im Jahr 2021, bei dem jedoch unbestimmt ist, welche Teile des Ausgabenanstiegs auf Preiseffekte und welche Teile auf Mengeneffekte zurückzuführen sind. Eine Sonderauswertung des GKV-Spitzenverbandes legt nahe, dass der Anstieg von rund 222 Mio. Euro im Jahr 2019 auf rund 352 Mio. Euro im Jahr 2020 mit hoher Wahrscheinlichkeit überwiegend nicht auf die Zunahme der Zahl der Empfänger, sondern auf die Erhöhung des Höchstbetrags zurückzuführen ist. Der nochmalige Anstieg im Jahr 2021 auf rund 590 Mio. Euro dürfte dagegen vorwiegend auf eine wachsende Inanspruchnahme von Pflegehilfsmitteln zurückzuführen sein.

4. a) Liegen der Bundesregierung Informationen über COVID-19-Pandemie-bedingte Preisveränderungen in den entsprechenden Produktsegmenten der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel vor?
b) Liegen der Bundesregierung darüber hinaus weitere Informationen über Marktveränderungen vor, die einen Einfluss auf die aktuelle und in naher Zukunft absehbare Preisentwicklung in den entsprechenden Produktsegmenten der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel haben?

Die Fragen 4a und 4b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Informationen über pandemiebedingte Preisveränderungen in den entsprechenden Produktsegmenten der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel vor. Eine Sonderauswertung des GKV-Spitzenverbandes deutet aber darauf hin, dass sich die Preisentwicklung bei den relevanten Produkten (Schutzmasken, Handschuhe und Desinfektionsmittel) zumindest bis zum Spätsommer 2021 zunehmend normalisiert und vielfach das Niveau vor der Corona-Pandemie erreicht hatte.

Im Rahmen der Kostenerstattung können bei selbst beschafften zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln auch andere Preise gelten. Zwischen den Ver-

tragspreisen der Pflegekassen im Rahmen der Sachleistung und den Preisen für von den Pflegebedürftigen selbst beschafften Pflegehilfsmitteln auf dem freien Markt können beachtliche Preisunterschiede bestehen.

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Informationen über Marktveränderungen vor, die einen Einfluss auf die aktuelle und in naher Zukunft absehbare Preisentwicklung in den entsprechenden Produktsegmenten der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel haben. Hersteller von Pflegehilfsmitteln geben an, dass Produktions- und Lieferkosten gestiegen seien.

5. Kann nach Einschätzung der Bundesregierung die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln im Rahmen eines Leistungsbetrags von 40 Euro für alle Bezugsberechtigten sichergestellt werden?

Worauf stützt die Bundesregierung die getroffene Einschätzung?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Pflegeversicherung ein Teilleistungssystem ist, das die pflegebedingten Kosten im Rahmen von Höchstleistungsbeträgen abdeckt und Eigenleistungen der Versicherten nicht entbehrlich macht. Dies gilt auch für die Versorgung mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln.

Der Bundesregierung sind bislang von Versicherten keine Beschwerden in nennenswertem Umfang im Hinblick auf die Herabsetzung des Höchstleistungsbetrags auf 40 Euro monatlich seit dem 1. Januar 2022 sowie eine damit im Zusammenhang stehende nicht ausreichende Versorgung mit zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln vorgetragen worden.

6. Wann wurde vor der Erhöhung der Versorgungsvergütung auf 60 Euro die Versorgungsvergütung im Hinblick auf ihre Höhe und ihre Aktualität zuletzt angepasst?

Der Höchstleistungsbetrag des § 40 Absatz 2 SGB XI ist zuletzt durch das Erste Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Erstes Pflegestärkungsgesetz – PSG I) vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 um 29 Prozent von bis zu 31 Euro auf bis zu 40 Euro im Kalendermonat angehoben worden.

7. Liegen der Bundesregierung Informationen vor, wann, und ggf. auf welcher Basis die geltenden Vertragspreise an die aktuellen Marktbedingungen (z. B. unter Berücksichtigung der Kosten für Beschaffung, Produktion, Rohstoffe, Inflation, Logistik) angepasst worden sind?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen vor, wann und ggf. auf welcher Basis die geltenden Vertragspreise an die aktuellen Marktbedingungen angepasst worden sind. Die Preise für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel werden einzeln zwischen den Leistungserbringern und den Pflegekassen ausgehandelt und unterliegen somit den Vereinbarungen der Vertragspartner.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

8. Welche Produkterweiterungen in der Produktgruppe 54 (zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel) hat es seit der letzten Anpassung der Vergütung gegeben, die mit dem definierten Leistungsbetrag in Anspruch genommen werden können?

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Veränderungen?

9. Wird die Bundesregierung eine mögliche Erweiterung des Katalogs der Produktgruppe 54 anregen, und sollten zukünftig weitere Produkte abrechenbar sein?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der GKV-Spitzenverband erstellt gemäß § 139 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ein systematisch strukturiertes Hilfsmittelverzeichnis, in dem von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung umfasste Hilfsmittel gelistet werden. Als Anlage zum Hilfsmittelverzeichnis wird außerdem ein Pflegehilfsmittelverzeichnis erstellt. Darin sind von der Leistungspflicht der Pflegeversicherung umfasste Pflegehilfsmittel aufzuführen, soweit diese nicht bereits im Hilfsmittelverzeichnis enthalten sind (§ 78 Absatz 2 SGB XI).

Turnusmäßig werden Produktgruppen des Pflegehilfsmittelverzeichnisses mindestens alle drei Jahre überprüft und, sofern erforderlich, fortgeschrieben. Darüber hinaus können unterfristig auch anlassbezogen Fortschreibungen durchgeführt werden.

Ziel einer jeden Fortschreibung ist die Verbesserung der Qualität der Hilfsmittelversorgung im Sinne der Versicherten. Fortschreibungsbedarf kann sich für eine Produktgruppe ergeben aufgrund neuer versorgungsrelevanter medizinischer und technischer Erkenntnisse und Entwicklungen, z. B. durch innovative Produkte, Normenänderungen, neue Fertigungstechniken, neue Prüfverfahren, eine veränderte Rechtslage oder neue Erkenntnisse zum Nutzen.

Gegenüber dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages legt der GKV-Spitzenverband einmal jährlich zum 1. März einen Bericht über die im Berichtszeitraum durchgeführten Fortschreibungen vor.

Dem 2. Bericht des GKV-Spitzenverbandes zur Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses gemäß § 139 Absatz 9 Satz 3 SGB V (Berichtszeitraum: 1. März 2018 bis 31. Dezember 2018) kann entnommen werden, dass im Zuge der Fortschreibung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung in der Produktgruppe 54 (zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel) die neue Produktart „54.99.01.4 Einmallaätzchen“ geschaffen wurde.

Zudem wurden mindestens für die Zeit der COVID-19-Pandemie FFP2-Schutzmasken ohne Ausatemventil (und vergleichbare Schutzmasken) vorübergehend in die Pflegehilfsmittelversorgung aufgenommen. Dies wurde im Rahmen des kasseninternen Rundschreibens RS 2021/170 des GKV-Spitzenverbandes vom 3. März 2021 an die Pflegekassen kommuniziert sowie in die „Fragen und Antworten zur Gestaltung der Hilfsmittelversorgung im Rahmen der Corona-Pandemie“ aufgenommen, die auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes (https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/richtlinien_und_empfehlungen/richtlinien_und_empfehlungen.jsp) veröffentlicht sind. In den auf der gleichen Internetseite veröffentlichten aktuellen „Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherung der Hilfsmittelversorgung während der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2“ kündigt dieser ferner an, im Zuge einer im Jahr 2022 vorgesehenen Fortschreibung der Produktgruppe 54 „Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel“ des

Pflegehilfsmittelverzeichnisses werde für partikelfiltrierende Halbmasken darin eine neue Produktart (54.99.01.5) gebildet und eine entsprechende Abrechnungspositionsnummer eingerichtet werden.

